Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/558

14. 05. 73

Sachgebiet 951

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu den von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrer 55. Tagung im Oktober 1970 angenommenen

1. **Übereinkommen 133 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen)**
2. **Übereinkommen 134 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle**
3. **Empfehlung 137 betreffend die berufliche Ausbildung der Seeleute**
4. **Empfehlung 138 betreffend die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen**
5. **Empfehlung 139 betreffend Beschäftigungsprobleme, die sich aus der technischen Entwicklung an Bord ergeben**
6. **Empfehlung 140 betreffend die Klimatisierung der Quartierräume der Besatzung und einiger anderer Räume an Bord von Schiffen**
7. **Empfehlung 141 betreffend die Bekämpfung gesundheitsschädlichen Lärms in den Quartier- und Arbeitsräumen an Bord von Schiffen**
8. **Empfehlung 142 betreffend den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle**

— Drucksache VI/3407 —

A. Bericht des Abgeordneten Hölscher

I.

Die in der Drucksache VI/3407 zusammengefaßten Übereinkommen Nr. 133 und Nr. 134 sowie die Empfehlungen Nr. 137, 138, 139, 140 und 142, die von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrer 55. Tagung im Oktober 1970 angenommen worden sind, hat der Präsident des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 14. Februar 1973 erneut dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Verkehr zur Mitberatung überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat festgestellt, daß gegen die gesamte Vorlage keine verkehrspolitischen Beden-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

ken bestehen. In seiner 6. Sitzung am 22. März 1973 beschloß der Ausschuß einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

II.

Die Übereinkommen und Empfehlungen betreffen das Seearbeitsrecht.

1. Das Übereinkommen Nr. 133 soll dazu beitragen, die Wohnverhältnisse der Schiffsbesatzungen zu verbessern, indem Mindestanforderungen für die Größe, Belegung und Ausstattung der Quartierräume festgelegt werden. Zu den Quartierräumen zählen auch die Schlaf-, Meß-, Kranken- und Erholungsräume sowie die sanitären Einrichtungen für die Besatzung.

   Das Übereinkommen Nr. 133 ergänzt das bisher von der Bundesrepublik nicht ratifizierte Übereinkommen aus dem Jahre 1949.

   Das noch geltende deutsche Recht (§§ 41 und 80 Abs. 1 des Seemannsgesetzes) entspricht nicht den Anforderungen beider Übereinkommen. Die Bundesregierung kündigt an, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine entsprechende Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder vorbereite, die sich an die internationalen Normen anlehnen werde. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung werde wahrscheinlich das Übereinkommen Nr. 133 und das Übereinkommen aus 1949 ratifiziert werden können.

2. Das Übereinkommen Nr. 134 bezweckt einen wirksamen Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle auf See und im Hafen.

   Dieser Bereich ist im deutschen Recht abgedeckt durch die einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft, das Gesetz zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag von 1960, die SchiffssicherheitsVO von 1955 und das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen in der Fassung von 1957. Die auch im Übereinkommen geforderte Unfallforschung ist der errichteten Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung übertragen. Arbeitsschutzunterricht und entsprechende Aufklärungsmaßnahmen werden durch die verantwortlichen Stellen durchgeführt.

   Da im deutschen Recht keine Hindernisse mehr liegen, wird die Ratifizierung in Kürze durch die Bundesregierung eingeleitet.

3. Die Empfehlung Nr. 137 betrifft die Ausbildung für die Arbeit an Bord von Seeschiffen, ausgenommen für den Beruf des Fischers. Diese Vorschriften entsprechen weitgehend dem deutschen Recht. Es ist damit zu rechnen, daß noch bestehende Lücken in absehbarer Zeit ausgefüllt werden.

4. Die Empfehlung Nr. 138 behandelt die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen. Diesen internationalen Vorschriften entsprechen auf deutscher Seite die seit 1855 vom Auswärtigen Amt bezuschußten überbetrieblichen Einrichtungen der sozialen Betreuung durch die Seemannsmissionen der christlichen Kirchen. Hinzu kommt das durch Tarifvertrag errichtete „Sozialwerk für Seeleute". Die Aufgaben des geforderten Sozialbeirats werden durch den Zentralausschuß für Seemannsbetreuung wahrgenommen. Den in Abschnitt III aufgeführten Maßnahmen dienen die Vorschriften des 1969 ratifizierten Zollübereinkommens über Betreuungsgut der Seeleute von 1965. Den Anforderungen der Abschnitte IV und V tragen die bereits bestehenden Einrichtungen Rechnung.

5. Die Empfehlung Nr. 139 betrifft die besonderen Beschäftigungsprobleme, die sich aus der technischen Entwicklung an Bord ergeben.

   Die geforderte „gesamtstaatliche Arbeitskräfteplanung" ist dem deutschen System der Beschäftigungspolitik fremd. Vielmehr bietet das Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes insbesondere die wissenschaftlich begründete Prognostik der Arbeitsmarkt- und Berufsentwicklung das der deutschen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechende Mittel.

   Bei besonderen Maßnahmen und Programmen zur Stabilisierung der Beschäftigung in der Seeschiffahrt wird die Bundesregierung die Anregungen der Empfehlung berücksichtigen.

6. Die Empfehlung Nr. 140 ergänzt das unter Ziffer 1 erwähnte Übereinkommen Nr. 133 hinsichtlich der Klimatisierung der Quartierräume der Schiffsbesatzung.

   Die Anregungen sollen nach Auskunft der Bundesregierung in der vorgesehenen „Verordnung über die Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen" berücksichtigt werden.

7. Die Empfehlung Nr. 141 bezweckt ebenfalls eine Ergänzung des Übereinkommens Nr. 133, indem Maßnahmen zur Bekämpfung gesundheitlichen Lärms in den Quartier- und Arbeitsräumen an Bord von Schiffen vorgeschlagen werden.

   Mit dieser Problematik befassen sich die „Richtlinien für den zulässigen Schallpegel auf Seeschiffen" der Seeberufsgenossenschaft. Diese den Zielen der Empfehlung entsprechenden unverbindlichen Richtlinien können zur Zeit noch nicht in bindende Vorschriften umgewandelt werden. Technische Schwierigkeiten stehen insbesondere auf kleineren Schiffen entgegen.

   Jedoch soll die schon erwähnte „Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen" eine Vorschrift über den Lärm- und Vibrationsschutz in Besatzungsräumen enthalten, die zum dauernden Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern bestimmt sind.

8. Die Empfehlung Nr. 142 ergänzt das Übereinkommen Nr. 134 (vgl. Ziffer 2), dessen Ratifizie-

rung bald eingeleitet werden soll. Die Anregungen zur Unfallforschung können wertvolle Richtlinien für die Arbeit der Bundesanstalt für Unfallforschung und Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit der Seeberufsgenossenschaft geben. Im übrigen entspricht die Praxis bereits mehreren Hinweisen der Empfehlung.

Bonn, den 10. Mai 1973

Hölscher
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

die von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrer 55. Tagung im Oktober 1970 angenommenen

1. Übereinkommen 133 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen)
2. Übereinkommen 134 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle
3. Empfehlung 137 betreffend die berufliche Ausbildung der Seeleute
4. Empfehlung 138 betreffend die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen
5. Empfehlung 139 betreffend Beschäftigungsprobleme, die sich aus der technischen Entwicklung an Bord ergeben
6. Empfehlung 140 betreffend die Klimatisierung der Quartierräume der Besatzung und einiger anderer Räume an Bord von Schiffen
7. Empfehlung 141 betreffend die Bekämpfung gesundheitsschädlichen Lärms in den Quartier- und Arbeitsräumen an Bord von Schiffen
8. Empfehlung 142 betreffend den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle

— Drucksache VI/3407 —

werden zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 22. März 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	**Hölscher**
Vorsitzender	Berichterstatter